

Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage)

Anlagegruppe: Zürich Anlagestiftung Infrastruktur III,
Valorenummer 49648511, Rechtsträgerin: Zürich Anlagestiftung,
Postfach, 8085 Zürich

Die nachstehend aufgeführte Personalvorsorgeeinrichtung bestätigt, die Reglemente, Statuten und Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung sowie den Prospekt «Zürich Anlagestiftung Infrastruktur III» zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben sowie damit einverstanden zu sein. Die nachstehende Personalvorsorgeeinrichtung meldet verbindlich folgende Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) an der oben genannten Anlagegruppe.

Zeichnungsbetrag in US-Dollar:

Ihre Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) muss bis zum Schlusstermin für Kapitalzusagen (durch Stiftungsrat bestimmt) entweder elektronisch (E-Mail: zurichinvest@zurich.ch) oder schriftlich bei Zurich Invest AG, Postfach, 8085 Zürich eingegangen sein.

1 Bankverbindung für Rückzahlungen

Bank	Adresse
SWIFT-Code	
IBAN-Nummer	

2 Postadresse für Korrespondenz

Name der Vorsorgeeinrichtung	
Kontaktperson	Adresse
PLZ/Ort	Telefon
Fax	E-Mail

Die Unterzeichnenden erklären, dass sie die Bedingungen des Angebots, wie sie in dieser Zeichnungsverpflichtung, im Prospekt und in den Anlagerichtlinien beschrieben sind, verstanden haben und mit ihnen einverstanden sind.

Name in Blockschrift	Name in Blockschrift
Unterschrift	Unterschrift
Ort, Datum	Stempel der Vorsorgeeinrichtung

Wichtige Informationen zur Anlagegruppe Infrastruktur III der Zürich Anlagestiftung

1. Die vorliegend verpflichtete Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie in der Schweiz domiziliert und von der direkten Bundessteuer befreit ist. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt ausserdem, die im Sitzkanton geltenden Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen.
2. Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie gemäss Handelsregister oder Kraft öffentlichen Rechts rechtsgültig bevollmächtigt sind, die Verpflichtung zur Zeichnung von Ansprüchen gemäss Prospekt und Anlagerichtlinien im Namen und auf Rechnung der genannten Vorsorgeeinrichtung einzugehen.
3. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich vollumfänglich bewusst, dass eine Zeichnungsverpflichtung in die Anlagegruppe Infrastruktur III der Zürich Anlagestiftung nur mit Kenntnis der Anlagerichtlinien, Reglemente und Statuten der Zürich Anlagestiftung sowie des Prospekts «Zürich Anlagestiftung Infrastruktur III» und in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung getätigt werden sollte. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich weiter bewusst, dass Infrastruktur-Anlagen höheren Wertschwankungen als traditionelle Anlagen unterliegen. Dies deshalb, weil Infrastruktur-Transaktionen oftmals mit einem relativ hohen Fremdkapitalanteil finanziert werden. Dies kann bereits bei kleinen Unternehmenswertschwankungen zu signifikanten Wertschwankungen des Eigenkapitals führen, im Extremfall sogar zu einem Totalverlust auf einzelnen Anlagen. Weiter können sich Währungsschwankungen negativ auf die Rendite auswirken. Es ist auch möglich, dass der Anleger den investierten Betrag nicht gänzlich zurückerhält. Die Anlagegruppe garantiert keine regelmässigen periodischen Ausschüttungen an die Anleger. Kapitalrückzahlungen erfolgen, sobald Beteiligungsfirmen verkauft oder refinanziert werden, wobei der Zeitpunkt und die Höhe des Verkaufspreises nicht vorhersehbar sind. Da sich die Kapitalzuflüsse und Kapitalrückflüsse nicht exakt prognostizieren lassen, kann nicht garantiert werden, dass ein hundertprozentiger Investitionsgrad erreicht wird.
4. Die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich unter den hier und im Prospekt der Anlagegruppe Infrastruktur III der Zürich Anlagestiftung festgelegten Bedingungen zur Zeichnung von Ansprüchen zu dem oben genannten Betrag in US-Dollar. Sie bestätigt, dass sie sich der Wechselkurseinflüsse UD-Dollar/Schweizer Franken – welche positiv wie negativ sein können – auf die Gesamtperformance bewusst ist.
5. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich bewusst, dass es sich um eine geschlossene Anlagegruppe handelt, die keine Rücknahmen vorsieht. Folglich kann die Vorsorgeeinrichtung die Zeichnungsverpflichtung nicht reduzieren oder zurückziehen.
6. Eine allfällige Übertragung der Anteile bedarf der Zustimmung der Anlagestiftung; der Käufer dieser Anteile muss alle Voraussetzungen für Anleger dieser Anlagegruppe erfüllen (insbesondere Ziffer 1 der Zeichnungsverpflichtung).
7. Die Vorsorgeeinrichtung gewährleistet, dass sie im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen zur Zeichnung von Anteilen an der Anlagegruppe Infrastruktur III berechtigt ist. Sie verpflichtet sich hiermit, die Zürich Anlagestiftung, die Zurich Invest AG, die Depotbank sowie andere Anteilinhaber für den Fall, dass die vorliegende Gewährleistung nicht vollständig der Wahrheit entsprechen und ihnen daraus ein Schaden entstehen sollte, schadlos zu halten.
8. Die Vorsorgeeinrichtung bewirtschaftet die zugesagten, aber noch nicht abgerufenen Gelder selbstständig und stellt sicher, dass die durch die Anlagestiftung abgerufenen Gelder bereitstehen und valutagerecht überwiesen werden.
9. Die Vorsorgeeinrichtung stellt sicher, dass sie nach Erhalt einer Kapitalabrufanzeige die Überweisung des in der Kapitalabrufanzeige genannten Zeichnungsbetrages für die Zeichnung von Ansprüchen gemäss den Bedingungen des Prospekts und der Anlagerichtlinien rechtzeitig veranlassen wird, damit der abgerufene Betrag fünf Arbeitstage nach Eingang der Kapitalabrufanzeige bei der Vorsorgeeinrichtung auf dem angegebenen Konto eintrifft.
10. Die Vorsorgeeinrichtung erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall einer nicht fristgerechten und vollständigen Zahlung eines Teils der Verpflichtung oder eines sonst von der Vorsorgeeinrichtung geschuldeten Betrages folgende Regelung gilt:
 - I. Nach Erhalt einer Kapitalabrufanzeige überweist die Vorsorgeeinrichtung den genannten Betrag innerhalb von fünf Arbeitstagen auf das angegebene Konto. Nach Ablauf dieser fünftägigen Frist befindet sich die Vorsorgeeinrichtung automatisch im Zahlungsverzug, sollte die Zahlung nicht eingetroffen sein.
 - II. Bei einer nicht fristgerechten Zahlung wird die säumige Vorsorgeeinrichtung umgehend gemahnt, den Betrag innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der fünftägigen Frist (siehe I.) zu überweisen.
 - III. Falls die Zahlung nach der dreitägigen Frist (siehe II.) nicht erfolgt ist, erhält die säumige Vorsorgeeinrichtung eine zweite Mahnung und ist verpflichtet, den genannten Betrag in der Kapitalabrufanzeige, zuzüglich einer Mahngebühr von 5 Prozent auf den genannten Betrag in der Kapitalabrufanzeige, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mahnung zu begleichen.
 - IV. Falls die säumige Vorsorgeeinrichtung auch der zweiten Mahnung und den darin enthaltenen Zusatzgebühren nicht Folge leistet, kann sie ohne Anspruch auf Entschädigung von der Anlagegruppe ausgeschlossen werden.
 - V. Die Anlagestiftung kann nach Ablauf der unter III. genannten zehntägigen Frist über die Ansprüche der säumigen Vorsorgeeinrichtung ohne deren Einverständnis im Interesse der verbleibenden Anleger verfügen.
 - VI. Ferner behält sich die Zürich Anlagestiftung (respektive deren Beauftragte Zurich Invest AG) das Recht vor, die Bezahlung des geschuldeten Betrages oder das Aufkommen für andere erlittene Verluste (siehe IX.) auf dem Rechtsweg durchzusetzen.
 - VII. Vorsorgeeinrichtungen, welche aus Liquiditätsgründen den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können von der Zürich Anlagestiftung unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Weiter nimmt die Vorsorgeeinrichtung zur Kenntnis, dass ein Verkauf der Anteile zu einem Erlös führen kann, der geringer ist als der zuletzt ausgewiesene Nettoinventarwert (NAV) der Ansprüche. Analog Ziffer 6 bedarf die Übertragung der Anteile der Zustimmung der Zürich Anlagestiftung; der Käufer dieser Anteile muss alle Voraussetzungen für Anleger dieser Anlagegruppe erfüllen (insbesondere Ziffer 1 der Zeichnungsverpflichtung).
 - VIII. Die säumige Vorsorgeeinrichtung hat ab dem Datum, an dem sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt und sich im Zahlungsverzug befindet, keine Ansprüche mehr auf Ausschüttungen oder Mitbestimmungsrechte, solange sie sich im Zahlungsverzug befindet.
 - IX. Die säumige Vorsorgeeinrichtung haftet vollumfänglich für alle Kosten, Ausgaben und Verpflichtungen, die der Zürich Anlagestiftung und den anderen Anlegern durch den Zahlungsverzug/Zahlungsausfall entstehen.
 - X. Die Vorsorgeeinrichtung befindet sich nicht mehr im Zahlungsverzug, sobald sie allen aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber der Anlagestiftung nachgekommen ist.

11. Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass Name und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. aufgrund von Steuer- sowie Geldwäschereigesetzen und -reglementen) an den Vermögensverwalter, die Infrastruktur-Manager und/oder entsprechende Behörden weitergegeben werden können.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zürich Anlagestiftung oder der Vermögensverwalter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, eines Gerichtsentscheides oder einer Verfügung verpflichtet wird, die Namen der Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die Anleger in der Schweiz oder im Ausland offenzulegen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt die Zürich Anlagestiftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, bei Vorlage eines solchen Gerichtsentscheides oder einer solchen Verfügung, die entsprechenden Informationen offenzulegen bzw. dem Vermögensverwalter zur Offenlegung mitzuteilen.

12. Die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich, ohne die vorgängige Erlaubnis der Zürich Anlagestiftung keine Informationen der Anlagegruppe Infrastruktur III der Zürich Anlagestiftung an Dritte weiterzugeben oder zu verwenden. Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter, Stiftungsräte, Berater, sofern diese an vergleichbare Vertraulichkeitsklauseln gebunden sind, gelten nicht als Dritte. Weiter davon ausgenommen sind Informationen, die bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, auf einem anderen legalen Weg zu der Vorsorgeeinrichtung gelangt ist, oder wenn die Vorsorgeeinrichtung basierend auf einer gesetzlichen Grundlage/einem richterlichen Beschluss zu der Weitergabe der Informationen verpflichtet ist. In jedem Fall hat die Vorsorgeeinrichtung, wenn möglich vorgängig, die Zürich Anlagestiftung darüber zu informieren. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich bewusst, dass die Weitergabe von vertraulichen Daten der Anlagegruppe Infrastruktur III der Zürich Anlagestiftung sowie dessen Investoren und Geschäftspartnern signifikanten Schaden zufügen kann.
13. Die Vorsorgeeinrichtung nimmt die Regelung bezüglich der vorgesehenen Schlusstermine für Kapitalzusagen zur Kenntnis. Anleger, die nach dem erstmaligen Schlusstermin für Kapitalzusagen (Closing) zur Anlagegruppe zugelassen werden, haben einen Betrag in Höhe der anteilmässigen Quote an der von den bestehenden Anlegern des ersten Closings bis zum entsprechenden Zeitpunkt getätigten Nettoinvestition (d.h. die gesamten effektiv geleisteten Kapitaleinlagen in die Anlagegruppe abzüglich der ausgeschütteten Beträge) einzubringen. Dieser Betrag wird dann anteilmässig an die Anleger des ersten Closings zurückbezahlt, wodurch sich die offenen Kapitalzusagen dieser Anleger wieder erhöhen. Dieser Vorgang stellt sicher, dass alle Anleger ihre anteilmässigen Ansprüche erhalten.

Um die Gleichbehandlung aller Anleger zu garantieren, müssen die Anleger, welche nach dem ersten Schlusstermin für Kapitalzusagen ihre Commitments abgeben, eine Verzinsung auf den bereits geleisteten Betrag der bisherigen Anleger erbringen, gemäss ihrem prorata-Anteil an der Anlagegruppe. Für Anleger, die nach dem ersten Schlusstermin für Kapitalzusagen ihre Commitments abgeben, entspricht der Zinssatz der JP Morgan Prime Rate für Unternehmen zum Zeitpunkt des ersten Schlusstermins für Kapitalzusagen plus 2 Prozent für die Periode zwischen den Kapitalabrufen und dem neuen Closing. Die von den Anlegern eingebrachten Zinszahlungen werden separat verrechnet und anteilmässig den Investoren des ersten Schlusstermins für Kapitalzusagen gutgeschrieben. Das folgende Beispiel dient lediglich Illustrationszwecken.

Schritt 1:

- **Anleger 1** macht ein Commitment von 100 Millionen beim 1. Closing am 31.12.2019 an die Anlagegruppe. (Alle Commitments und Cash Flows der Anlagegruppe und der Investitionsgesellschaft werden weitergeleitet, d.h. die Anlagegruppe wird dann ein Commitment von 100 Millionen bei der Investitionsgesellschaft abgeben). Annahme: **Anleger 1** bleibt der einzige Investor im ersten Closing.

Schritt 2:

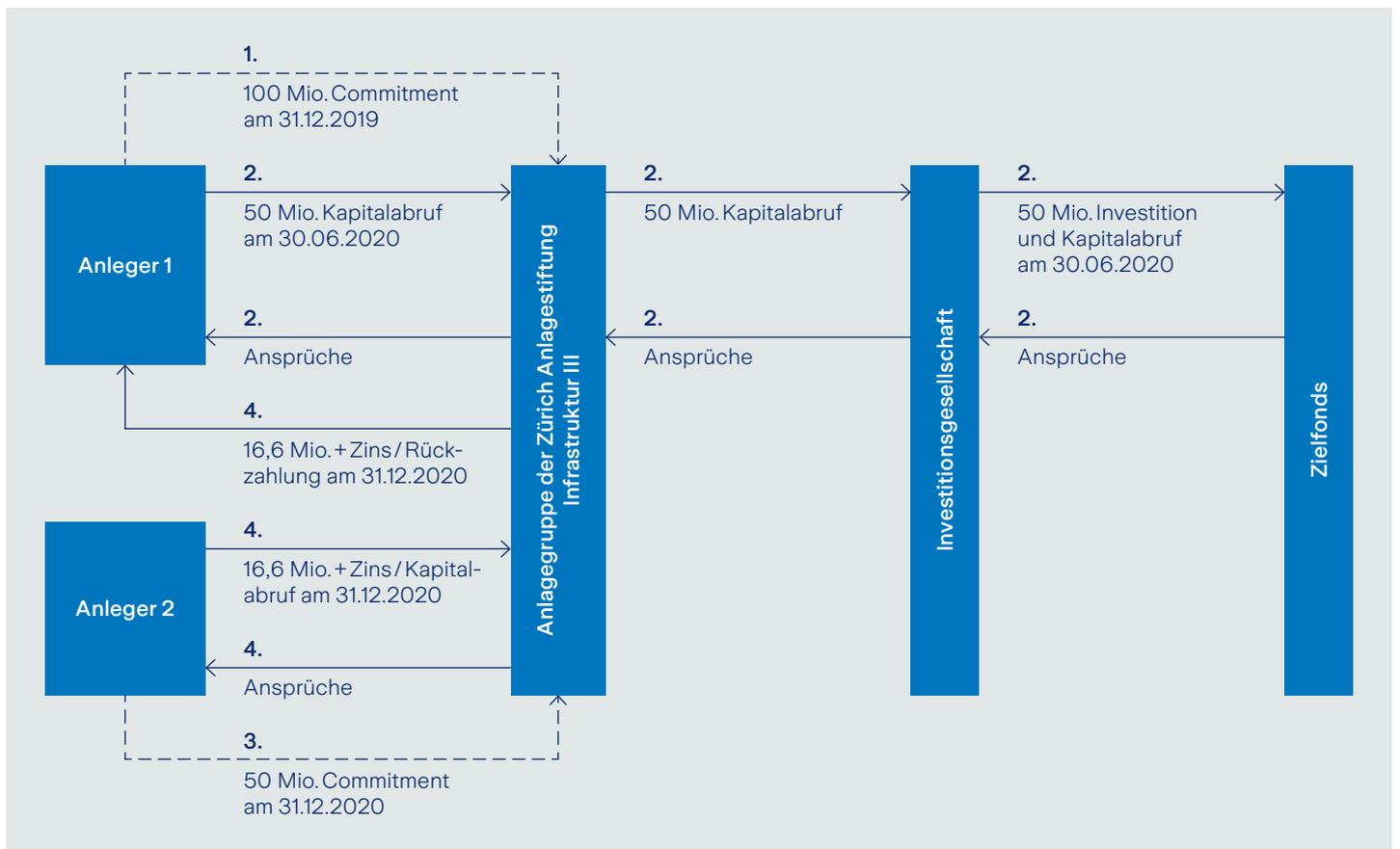
- Am 30.06.2020 werden 50 Millionen von den Zielfonds investiert (50 Prozent des Commitments).
- Um die Investition zu finanzieren, ruft der Zielfonds bei der Investitionsgesellschaft 50 Millionen Kapital ab. Dies fliesst durch bis zum **Anleger 1**, der 50 Millionen einbezahlt und im Gegenwert die Ansprüche erhält. Die 50 Millionen fliessen weiter bis zum Zielfonds. **Anleger 1** ist nach wie vor einziger Investor und besitzt damit 100 Prozent der Ansprüche.

Schritt 3:

- Anleger 2 macht ein Commitment von 50 Millionen an die Anlagegruppe Infrastruktur III der Zürich Anlagestiftung per 31.12.2020, was zu einem Commitment-Gesamtbeitrag von 150 Millionen führt. **Anleger 1** und **Anleger 2** haben somit 66,6 Prozent respektive 33,3 Prozent der Commitments abgegeben.

Schritt 4:

- Damit **Anleger 2** mit **Anleger 1** gleichziehen kann, werden von Anleger 2 33,3 Prozent der Investitionen an Kapital abgerufen: 33,3 Prozent von 50 Millionen = 16,6 Millionen. **Anleger 2** bezahlt dann 16,6 Millionen in die Anlagegruppe ein. Im Gegenzug erhält er 33,3 Prozent der Ansprüche per 31.12.2020. Dazu ist **Anleger 2** verpflichtet, Zinsentschädigungen zu bezahlen.
- **Anleger 1** erhält aus der Anlagegruppe 16,6 Millionen Kapital plus Zinsen zurück und besitzt nun auch nur noch 66,6 Prozent der Ansprüche der Anlagegruppe, da für 16,6 Millionen pro-rata-Ansprüche an den **Anleger 2** ausgegeben werden. Die Kapitalzusage von **Anleger 1** beläuft sich weiterhin auf 100 Millionen, jedoch beträgt das ausstehende Commitment nun 66,6 Millionen (50 + 16,6 Millionen, die zurückbezahlt wurden).
- Die Zinsberechnung basiert auf dem anteilmässigen Kapital, das bereits abgerufen wurde: Angenommen der **Anleger 2** macht sein Commitment Ende Dezember 2020 und bezahlt somit gemäss Prospekt einen Zins, welcher der JP Morgan Prime Rate für Unternehmen zum Zeitpunkt des ersten Schlusstermins für Kapitalzusagen plus 2 Prozent entspricht. Angenommen die JP Morgan Prime Rate für Unternehmen ist zum Zeitpunkt des ersten Closings 1 Prozent. Somit beträgt der Zinssatz 3 Prozent (1+2 Prozent). Die Berechnungsgrundlage entspricht dem anteilmässigen abgerufenen Kapital, also 16,6 Millionen (0,33 Prozent \times 50 Millionen). Daraus folgt, dass der **Anleger 2** Zinszahlungen von 249'000 (3 Prozent \times 16,6 Millionen \times 0,5) leisten muss, die dann indirekt an den **Anleger 1** als Entschädigung zurückfliessen. Somit halten am Schluss **Anleger 1** 66,6 Prozent und **Anleger 2** 33,3 Prozent der Ansprüche gemäss den abgegebenen Commitments und haben 33,4 Millionen (-Zinsen) und 16,6 Millionen (+Zinsen) dafür einbezahlt. Abgesehen von den Zinszahlungen, die für die bestehenden Investoren als Entschädigung der Opportunitätskosten angesehen werden, sind nun alle Investoren gleichgestellt.



14. Die Verwendung von E-Mail zur Kommunikation mit der Zürich Anlagestiftung erfolgt auf eigenes Risiko. Insbesondere kann die Sicherheit der Verbindung nicht garantiert werden. Das Risiko für nicht fristgemäßes Eintreffen einer E-Mail trägt die Vorsorgeeinrichtung.
15. Auf rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dieser Zahlungsverpflichtung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.

